



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 8959/16y-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Bezug: BMJ-Z17000/0003-I 8/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 5.8.2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der Entwurf beinhaltet Änderungen und Klarstellungen zur Zuständigkeit des Rechtspflegers. Neben der Anpassung von Wertgrenzen wird der Aufgabenbereich des Rechtspflegers von jenem des Richters neu abgegrenzt.

Vorauszuschicken ist, dass die geplanten Änderungen weitgehend zu begrüßen sind, ausgenommen jedoch die Neufassung des § 22 RpflG, gegen welche Bedenken bestehen. Im Einzelnen:

Zu § 16:

Der Entfall der für die Verhängung von Ordnungsstrafen durch den Rechtspfleger geltenden Obergrenze von 200 Euro ist nicht zu beanstanden.

Zu § 17:

Schon nach derzeitiger Rechtslage ist die Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution Rechtspflegersache, wenn der Antrag auf einen der Aufschiebungsgründe des § 42 Abs 1 Z 2a, 3, 4 und 6 oder des Abs 2 EO gestützt ist und die Aufschiebung eine Exekution betrifft, die nach § 17 Abs 2 Z 1 oder 2 RpflG in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt. Es spricht nichts dagegen, auch die Aufschiebung der Exekution nach den §§ 45a und 264a EO in die Kompetenz des Rechtspflegers zu verschieben.

Die geplante Neufassung des Richtervorbehalts in Abs 3 trägt den Veränderungen, die es in den letzten Jahren im Bereich der Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel gegeben hat, Rechnung.

Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist, sind dem Richter gemäß § 16 Abs 2 Z 6 RpflG generell vorbehalten. Dabei reicht es aus, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung einer ausländischen Rechtsvorschrift zumindest in Betracht kommt. Dann gilt der Richtervorbehalt – unabhängig von der Schwierigkeit der zu lösenden Rechtsfrage – generell, also auch dann, wenn bloß Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ausländisches Recht relevant sein wird. Das Recht der Europäischen Union ist nicht ausländisches Recht, gilt es doch (auch) in Österreich. Die generelle Anordnung der Richterzuständigkeit für die Anpassung eines ausländischen Exekutionstitels wie auch für die Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Exekutionstitels ist vor diesem Hintergrund sinnvoll, weil sie Unsicherheiten in der Abgrenzung des Wirkungskreises Richter/Rechtspfleger vermeidet.

Zu § 17a:

Die wesentliche Änderung im Wirkungskreis des Rechtspflegers in Insolvenzsachen beim Bezirksgericht besteht darin, dass er zukünftig für alle Schuldenregulierungsverfahren zuständig sein soll. Damit entfällt die Richterzuständigkeit für Verfahren, in denen die Aktiven den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigen.

Zu §§ 18 und 19:

Abgesehen vom Entfall der Rechtspflegerzuständigkeit für Verlassenschaftsverfahren, wenn eine fideikommissarische Substitution (Nacherbschaft) angeordnet ist, werden in einzelnen Außerstreitverfahren die für den Richtervorbehalt maßgeblichen Wertgrenzen erhöht. Dagegen besteht kein Einwand.

Zu § 22:

Die geplante Abgrenzung des Wirkungskreises Rechtspfleger/Richter in Firmenbuchsachen ist nicht in jeder Hinsicht gelungen:

Unklar bleibt, in wessen Zuständigkeit Verfahren nach § 280a UGB (einschließlich der Verhängung von Zwangsstrafen) fallen, wenn der Rechtsträger seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext bleibt unklar, ob in diesem Fall § 16 Abs 2 Z 6 RpflG (Richtervorbehalt) greift oder § 22 Abs 1 Z 2 RpflG als lex specialis anzuwenden ist. Auch die Erläuterungen, wonach „Verfahren nach § 280a UGB grundsätzlich in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen, soweit er auch für die Eintragung der Zweigniederlassung dieses Rechtsträgers zuständig ist“, bringen keine Klarheit. Das OLG Wien judiziert nach derzeitiger Rechtslage, dass Zwangsstrafenverfahren bei Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften nach § 283 iVm § 280a UGB vom Richtervorbehalt des § 16 Abs 2 Z 6 RpflG umfasst sind (28 R 429/13h, 28 R 377/13m [mit Hinweis auf OLG Graz 4 R 41/07t]).

Wünschenswert wäre eine eindeutige Festlegung dahin, dass Verfahren nach § 280a UGB (einschließlich des Zwangsstrafenverfahrens), wenn der Rechtsträger seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, entweder generell vom Rechtspfleger oder generell vom Richter zu erledigen sind. Denn die Lösung der Frage, ob im Einzelfall (doch) ausländisches Recht anzuwenden ist (dh Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ausländisches Recht relevant sein wird), birgt erhebliche Reibungsverluste – samt der Gefahr der Nichtigkeit der Rechtspfleger-Entscheidung – in sich.

Nichts anderes gilt für die Ersteintragung der Zweigniederlassung eines ausländischen Rechtsträgers mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat. Diese Angelegenheit

ist nach der geplanten Fassung vom Richtervorbehalt gemäß § 22 Abs 2 RpflG nicht umfasst und fällt daher gemäß § 22 Abs 1 RpflG in die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Abgesehen von der Frage, was nach der vorgeschlagenen Regelung gelten soll, wenn Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit ausländischen Rechts bestehen, ist sie auch inhaltlich abzulehnen: Die Ersteintragung der Zweigniederlassung eines Rechtsträgers erfordert in jedem Fall die Prüfung und Kenntnis gesellschaftsrechtlicher Grundlagen im Bezug auf die Hauptniederlassung (Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsform, Organe der Gesellschaft, beglaubigter Registerauszug etc), sodass diese Angelegenheit auch dann, wenn der Rechtsträger seinen Sitz im EU-Ausland hat, in die Zuständigkeit des Richters übertragen werden sollte.

Auch sprachlich ist die geplante Fassung des § 22 RpflG nicht restlos gegückt. Zunächst ist es seit der Entscheidung 6 Ob 100/00z ganz unbestritten, dass die mit der Führung des Firmenbuchs zusammenhängenden Geschäfte die Verhängung von Zwangsstrafen einschließen. Die dennoch geplante „Klarstellung“ in Abs 1 („Dies umfasst auch [...]“ nennt nun ausdrücklich „die Verhängung von Zwangsstrafen, es sei denn, es handelt sich um eine nach Abs 2 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheit“. In den Erläuterungen heißt es dazu: „Sofern allerdings in einer dem Richter vorbehaltenen Angelegenheit (§ 22 Abs 2) ein Zwangsstrafenverfahren durchzuführen ist, wäre hierfür der Richter und nicht der Rechtspfleger zuständig.“

Zunächst geht es nicht nur um die „Verhängung“ von Zwangsstrafen, sondern auch um deren Nachlass und Stundung (§ 285 UGB), die Zurückweisung eines Einspruchs, Wiedereinsetzung, Verfahrenshilfe etc. Daher wäre, wenn überhaupt, eine Wendung wie „[...] einschließlich des Zwangsstrafenverfahrens“ passender als die geplante Textfassung in § 22 Abs 1 Z 1. Da in § 22 RpflG die Ausnahmetatbestände (dem Richter weiterhin vorbehaltenen Agenden) im Abs 2 erschöpfend aufgezählt sind (6 Ob 100/00z), wäre außerdem die Richterzuständigkeit für das Zwangsstrafenverfahren richtiger Weise positiv in Abs 2 zu verankern und nicht als Ausnahme in Abs 1.

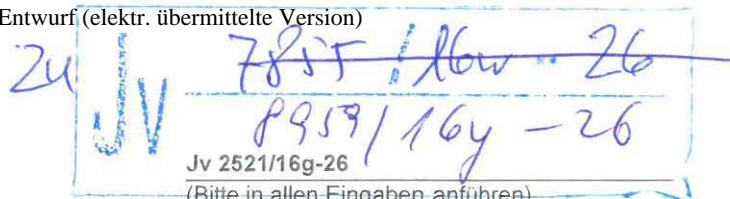
Die Streichung der Wendung „wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft“ im Richtervorbehalt des § 22 Abs 2 Z 3 RpflG wirkt vereinfachend und ist daher zu begrüßen. Auch gegen die übrigen

Änderungen des Wirkungskreises Rechtspfleger/Richter in Firmenbuchsachen besteht kein Einwand.

Weiters lege ich die Stellungnahmen der Präsidentin des LG für ZRS Wien vom 6. und 7.9.2016 samt weiteren Stellungnahmen von DiplomrechtspflegerInnen und des Vorsitzenden des Rechtsmittelsenats 42 und die Stellungnahme der Präsidentin des LG Korneuburg vom 8.9.2016 vor.

**Oberlandesgericht Wien
Wien, 09. September 2016
Dr. Jelinek, Präsident**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

**JUSTIZ**

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT KORNEUBURG
DIE PRÄSIDENTIN

Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Tel.: +43 (0)2262 799-795
Fax: +43 (0)2262 799-910
E-Mail: Igkorneuburg.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:

An das
Bundesministerium für Justiz
1016 Wien
im Dienstweg

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
des Rechtspflegeränderungsgesetzes

Bezug: olg Jv 8959/16y-26

Das Vorhaben, Zuständigkeiten von Richtern/innen zu Rechtspfleger/innen zu verschieben, ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal damit auf lange Sicht auch entsprechende Einsparungswirkungen erzielt werden können. Auch die Veränderung der Zuständigkeit zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe führt immer wieder zu rascheren Erledigungen.

Denn gerade im Rahmen der inneren Revision ist doch immer wieder lange Verfahrensdauer bei den wenigen richterlichen Akten in Privatkonkursverfahren aufgefallen, zumal der Aufwand für die Richter/innen bei so wenigen Akten überproportional steigt, sodass man kaum die notwendige Zeit zur Bearbeitung findet, was in Verzögerungen ausartet. Daher halte ich die Ausdehnung des Wirkungskreises von Rechtspfleger/innen in Insolvenzsachen für besonders wichtig. Warum aber Richtern die Entscheidung nach § 213 Abs 2 - 4 IO - die Rechtsschuldbefreiung nach Billigkeit - vorbehalten wird, ist nicht ganz ersichtlich. Für die grundsätzlich wenigen Verfahren wird sich der oben beschriebene Effekt noch verstärken. Ich schlage daher vor, auch diese Ausnahme aufzuheben und die Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren für natürliche Personen gänzlich in die Zuständigkeit der Rechtspfleger/innen zu geben. Dazu erinnere an Unterhaltsvorschusssachen, hier hat sich mit Übertragung des Rückersatzverfahrens an die Rechtspfleger/innen – alles in einer Hand – eine deutliche Verbesserung ergeben.

Die Erhöhung der Wertgrenzen sowohl im Verlassenschaftsverfahren als auch bei der Überwachung, Anlegung und Verwaltung in Kindchafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten ist als solche nicht zu beanstanden, außer, dass die unterschiedlichen Beträge nicht ganz einsichtig sind. In Zeiten, in denen aber in Außerstreitsachen nicht einmal die vorhandenen Rechtspflegerstellen infolge der

Karenzurlaube und Teilauslastungen besetzt werden können, während Richteramtsanwärter auf ihre Ernennung warten müssen, ist diese Regelung aber unangebracht. Auch wenn dazu stets bemerkt wird, dass es sich nicht um so viele Akten handelt, ist sehr stark zu befürchten, dass die Außerstreitrechtspfleger/innen, wenn ihnen auf diesem Gebiet weitere Kompetenzen übertragen werden, eher Verlassenschaftsverfahren und Vermögensverwaltung erledigen und Unterhaltsverfahren noch länger liegen lassen. Dies zu provozieren, scheint mir unverantwortlich.

Unterhaltsverfahren erfordern eigentlich ein Beschleunigungsgebot nach dem Vorbild des § 9 StPO, wie es derzeit eigentlich nur für Unterhaltsvorschussverfahren gehandhabt wird. Aber auch der Unterhalt volljähriger Kinder bedarf einer raschen Erledigung. Den Außerstreitrechtspfleger/innen wurden zuletzt sogar Oppositionsverfahren übertragen, womit sie schwer gefordert sind. Es erscheint daher unumgänglich, zunächst die entsprechenden Rechtspfleger auszubilden und erst dann die mögliche Wertgrenznovelle zu erlassen.

Zur Frage der Ausbildung der stark belasteten Außerstreitrechtspfleger/innen möchte ich in diesem Zusammenhang bemerken: ME müssten die entsprechenden Anreize dafür geschaffen werden, um mehr Interessenten für dieses Rechtsgebiet zu erhalten. Ihr großes Arbeitspensum bedarf eigentlich einer Verlängerung der Ausbildung - mit Zuteilung zu zwei verschiedenen Zivilrichtern, um sowohl das Verhandeln als auch Kostenrechnen in der Praxis zu lernen. Während Richter mittlerweile auch bei Rechtsanwälten ausgebildet werden, wäre dies für Außerstreitrechtspfleger/innen bei Gerichtskommissären wünschenswert. Wenn der Aufwand hiefür zu groß erscheint, sollte man die Verlassenschaftsverfahren dem Notariat überlassen, mit sukzessiver Kompetenz an die Gerichte, die die Erbrechtsstreitigkeiten wie bisher führen.

Landesgericht Korneuburg
Korneuburg, 08. September 2016
HR Dr. Christa Zemanek, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN
DIE PRÄSIDENTIN

100 Jv 5388/16v-26

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
Fax: +43 1 52152 3622

Sachbearbeiter: Mag. Peter Weiß

e-Mail: LGZWien.Praesidium@justiz.gv.at

**Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien**

Eingel. am - 8. SEP. 2016 ...Uhr ...Min

fach. mit: 2 Befragt. Akten:
Halbeschriften

Herr Präsident

des Oberlandesgerichts Wien

zu JV - 8959/16y-26

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bezug: olgJv 8959/16y-26

Im Nachhang zu den bereits vorgelegten Stellungnahmen vom 06.09.2016 wird die Stellungnahme des Vorsitzenden der Senatsabteilung 42 vorgelegt.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Wien, 07.09.2016
HR Dr. Marlène Perschinka, Präsidentin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Marlene Perschinka

Dr. Reinhard JACKWERTH
Richter des Landesgerichtes

Wien, am 6.9.2016

**Präsidium des
 Landesgerichtes für ZRS Wien**

Eingel. am **-7. SEP. 2016** ... Uhr... Min.

An das

.....fach, mitBeiAkten
Halbschichten

Präsidium des Landesgerichtes für ZRS Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Bezug: 100 Jv 5388/16v-26

Aus Anlass des genannten Gesetzesentwurfs wird - urlaubsbedingt leider erst nach Ablauf der Frist - angeregt, auch eine Änderung der Bestimmungen über die Unterfertigung der Vorlageberichte durch Rechtspfleger vorzunehmen:

Gemäß § 10 Abs 2 RpflG idgF hat der Rechtspfleger gegen seine Entscheidungen erhobene Rechtsmittel, vorbehaltlich des § 11 Abs 2, dem Richter ohne Aufschub mit allen für die Beurteilung des Rechtsmittels erforderlichen Akten und mit einem Vorlagebericht vorzulegen.

Gemäß § 16 Abs 2 Z 1 RpflG bleiben Berichte an vorgesetzte Behörden (so auch Vorlageberichte im Sinn des § 179 Geo) stets dem Richter vorbehalten.

Offenbar aufgrund der Aufhebung der Absätze 3 und 4 des § 11 RpflG durch das BudgetbegleitG 2011, BGBl 2010/111, im Zusammenhang mit der stets propagierten Aufwertung der Rechtspfleger ist es in der Praxis dazu gekommen, dass Vorlageberichte an die übergeordneten Instanzen im Wirkungsbereich des Rechtspflegers seither ausschließlich von diesem unterfertigt werden.

Der Oberste Gerichtshof vertritt demgegenüber unter Berufung zwar nach wie vor die Ansicht, dass Vorlageberichte iSv § 179 Geo und Ersuchen um Entscheidung eines Kompetenzkonflik-

tes nach § 47 JN stets dem Richter vorbehalten sind (RIS-Justiz RS0125601), jedoch hat er dabei zuletzt die Rückstellung eines Aktes an das Erstgericht lediglich zur Unterfertigung des Vorlageberichts durch den Richter als „leeren Formalismus“ bezeichnet, wenn der ordentliche Revisionsrekurs für zulässig erklärt, ein solcher auch fristgerecht erhoben und dieser vom zuständigen Diplomrechtspfleger dem Obersten Gerichtshof vorgelegt wurde (RIS-Justiz RS0125601 [T2]).

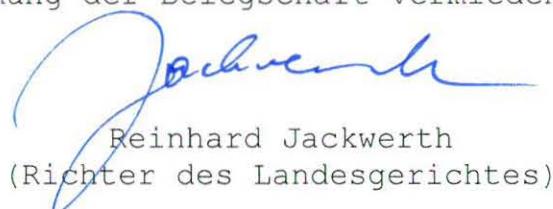
Einerseits betrifft letzteres aber nur die Vorlage von Revisionsrekursen, anderseits ist der vom Obersten Gerichtshofs gebilligten Vorgangsweise im Ergebnis zwar zuzustimmen, jedoch wirkt diese insgesamt eher unsauber.

Bei einer Besprechung mit den Rechtspflegern hat der aus Anlass einer oberstgerichtlichen Entscheidung erfolgte Hinweis auf die tatsächliche Rechtslage und der damit verbundene „Entfall“ der Befugnis zur Unterfertigung von Vorlageberichten an die übergeordneten Instanzen Verwunderung und Unmut ausgelöst.

Tatsächlich bestehen meines Erachtens keine Bedenken, das Rechtspflegergesetz dahingehend zu novellieren, dass Vorlageberichte an übergeordnete Instanzen im Wirkungsbereich der Rechtspfleger – wie schon derzeit, wenn auch ohne gesetzliche Deckung – von diesen unterfertigt werden. Die diesbezügliche tatsächliche Praxis hat in der Vergangenheit auch zu keiner Verschlechterung der Qualität der Vorlageberichte geführt.

Sollte eine Information des zuständigen Richters des Erstgerichtes über die Vorlage eines Aktes an eine übergeordnete Instanz als unerlässlich erachtet werden, könnte dies in Form einer bloßen Gegenzeichnung durch den Richter erfolgen.

Nach Ansicht des Gefertigten könnte auf diese Weise eine unnötige Verstimmung der Belegschaft vermieden werden.



Reinhard Jackwerth
(Richter des Landesgerichtes)



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN
DIE PRÄSIDENTIN

100 Jv 5388/16v-26

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
Fax: +43 1 52152 3622

Sachbearbeiter: Mag. Peter Weiß

e-Mail: LGZWien.Praesidium@justiz.gv.at

Herr Präsident

des Oberlandesgerichts Wien

**Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien**

Eingel. am - 6. SEP. 2016 ...Uhr ...Min

fach. mit Kon. Beilag. Akten

Halbschriften

Zo
Jv

8958/16y-26

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bezug: olgJv 8959/16y-26

In der Anlage lege ich Stellungnahmen der Nachgenannten zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf vor und zwar:

- 1) Dipl.Rpfl. Denise Angster
- 2) Dipl.Rpfl. Katja Kovarik
- 3) Dipl.Rpfl. Margit Pichler
- 4) Bea Rene Häusler
- 5) ADir Anita Pamperl
- 6) Dr. Barbara Helige
- 7) Mag. Birgit Winkler

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Wien, 06.09.2016
HR Dr. Marlene Perschinka, Präsidentin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

Vorstehung des
Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien

Eingel. am 23. AUG. 2016Uhr.....Min.
.....fach, mitBeilg.Akten
.....Halbschriften

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert werden soll

§ 17a RpflG

Nach § 17a Abs 2 Z 1 RpflG fallen bezirksgerichtliche „Konkurssachen“ grundsätzlich in die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Entsprechend den Materialien zum geltenden Gesetz würde dies auch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen von Gerichtshöfen in „Konkursverfahren“ beinhalten. In der Praxis werden allerdings im Hinblick auf die typischerweise größere Komplexität der Gerichtshofverfahren diese Akte stets dem Richter vorgelegt, da der Rechtspfleger zu Recht von rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten iSd § 10 Abs 1 Z 3 RpflG ausgeht.

Nichts anderes gilt für jene Insolvenzverfahren, in denen die Aktiva voraussichtlich den Betrag von Euro 50.000,-- übersteigen. Die Schwierigkeit des Verfahrens ist eben maßgeblich durch die vorhandenen Aktiva geprägt. So zeigt auch hier die Praxis, insbesondere bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers, dass bei der Bearbeitung des Aktes stets mit komplexen Rechtsfragen und widerstreitenden Interessen der Verfahrensbeteiligten zu rechnen ist. Etwa bei der Verwertung von Liegenschaften, die nach § 17 Abs 2 RpflG offensichtlich ohnedies dem Richter vorbehalten ist, bzw sonstiger (belasteter) Massebestandteile. Oder bei der Sicherung und Verwertung von (immer wieder vorhandenem) Auslandsvermögen. Aber nicht nur die Verwertung des Vermögen birgt rechtliche Schwierigkeiten, vielmehr ist in diesen Verfahren bereits ab der Frage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens meist über kontradiktoriische Vorbringen zu entscheiden. Daraus ergeben sich wiederum jene Schwierigkeiten, die eindeutig die Richterzuständigkeit begründen.

Es ist daher in keiner Weise nachvollziehbar und auch durch nichts begründet,

warum die Insolvenzverfahren, wie dies der Entwurf vorsieht, zur Gänze in die Zuständigkeit der Rechtspfleger übergehen soll. Die erläuternden Bemerkungen lassen hiezu jedwede Begründung vermissen (vgl Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu 5 (§ 17a)). Dies überrascht um so mehr, als es ursprünglicher Zweck des § 17a RpflG war, die Durchführung von Schuldenregulierungsverfahren, die voraussichtlich nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind und in denen nicht besonders hohes Vermögen zu verwerten ist, zwecks Entlastung der Richter besonders geschulten Rechtspflegern zu überlassen (8Ob292/99w; RS0113182). Nur durch diese Einschränkung auf „Sachen mit typischerweise geringerer Bedeutung“ konnten die verfassungsrechtlichen Bedenken der Lehre, die diese in der Zuweisung des Schuldenregulierungsverfahrens an die Rechtspfleger wegen Art 87a B-VG äußerten, entkräftet werden (Kodek, Privatkonkurs² (2015) RZ 53).

Gleich verhält es sich mit dem Teil des Entwurfes, der vorsieht, dass „Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist“, in Zukunft die Rechtspfleger treffen sollen. Erklärt sich hier doch die Richterzuständigkeit schon daraus, dass gegen Stimmrechtsentscheidungen kein Rechtsmittel zusteht und darüber hinaus bei dieser Entscheidung meist komplexe Rechtsfragen zu lösen sind.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 29.1
Wien, 23. August 2016
Birgit Winkler, Richterin



BEZIRKSGERICHT DÖBLING

Jv 1114/16i-2

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Obersteinerstrasse 20-22
1190 WienTel.: +43 1 36003
Fax: +43 1 36003 99Präsidium des
Landesgerichtes für ZRG Wien

Eingel. am - 5. SEP. 2016 ... Uhr ... Min

fach, mit Beilg. Akten
 Halbschriften

An die

Frau Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien

betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

bezug do. 100 Jv 5388/16v-26

Als Vorsteherin des Bezirksgerichts Döbling sowie mit Familienrecht und Exekutionsrecht befasste Richterin nehme ich wie folgt Stellung:

Das im Allgemeinen Teil des Entwurfs dargestellte Ziel, eine moderne funktionale Zuständigkeitsregelung zu treffen, wird teilweise verfehlt: Während langjährige Forderungen auf Erweiterung von Kompetenzen nicht berücksichtigt sind, schließt der Entwurf in manchen Bereichen über das Ziel hinaus.:

So wäre es höchste Zeit, die Kompetenzen der RechtspflegerInnen dahingehend zu ergänzen, dass Räumungsexekutionsakten nach Abschluss der zwangsweisen Räumung in die Zuständigkeit der Rechtspfleger übertragen werden. Bei den nach der Räumung anfallenden Anträgen handelt es sich um solche auf Bestimmung von Exekutionskosten, Lagergebühren oder Verwertung, wie sie auch im Fahrniisexekutionsverfahren vorkommen und dort von den Rechtspflegern behandelt werden. Es bedürfte also keiner großen Einschulungsmaßnahmen. Hingegen würden, wenn auch wegen der geringen Bewertung im PAR nicht in großem Umfang, Richterkapazitäten frei.

Demgegenüber reicht die Ausdehnung der Zuständigkeit der RechtspflegerInnen auf das gesamte bezirksgerichtliche **Insolvenzverfahren** zu weit. Dieses Vorhaben lässt völlig außer Betracht, dass auch in Insolvenzverfahren immer wieder schwierige Rechtsprobleme zu lösen sind, sei es z.B. bei der Frage der Zugehörigkeit von Werten zur Masse, aber auch bei Stimmrechtsentscheidungen. Regelmäßig stehen Rechtspfleger, die im Regelfall keinerlei akademische juristische Bildung aufweisen, erfahrenen Rechtsanwälten gegenüber, die

häufig auf Insolvenzverfahren spezialisiert sind. Nicht selten geht es auch um große Schuldenbeträge, sodass das Verfahren sehr diffizil sein kann. Die geplante Regelung wird zur Folge haben, dass wenig spezialisierte RechtspflegerInnen in kleineren Gerichten den Gläubigervertretern sowie Masseverwaltern wenig entgegenzusetzen haben. Das kann dem Ansehen der Justiz nicht dienlich sein.

Nicht viel anderes gilt für die sehr hohen Wertgrenzen im Familienrecht bei der **Vermögensverwaltung**. Die Umschichtung des Vermögens inklusive des Verkaufs von Liegenschaften ist nach dem Gesetzeswortlaut damit bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- dem Rechtspfleger zugewiesen. Auch die Frage der Anlage von Mündelgeld in Wertpapieren ist bei höheren Beträgen außerordentlich heikel und amtschaftungsträchtig. Die Finanzkrise, aber auch die darauffolgende Gesetzesnovellen haben dies deutlich zum Ausdruck gebracht. Die derzeit in der Justiz für RechtspflegerInnen angebotene Ausbildung wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.

Schon bei der Übertragung der Unterhaltsverfahren volljähriger Kinder gegen die Eltern wurde eines der schwierigsten und anspruchsvollsten unterhaltsrechtlichen Gebiete den RechtspflegerInnen übertragen, die damit häufig mehr als gefordert, wenn nicht überfordert sind. Auch hier reicht die derzeit angebotene Ausbildung nicht aus, den RechtspflegerInnen eine ausreichende Basis zu bieten.

Die Tendenz, die Notwendigkeit einer akademischen juristischen Ausbildung und die jahrelange Ausbildung zum Richter/zur Richterin durch Ausbildungslehrgänge und Praxis zu ersetzen, wird in einem bedenklichen Ausmaß fortgeschrieben. Das steht der gesellschaftspolitischen Entwicklung, die – zu Recht – für die meisten Berufe die Qualifizierungserfordernisse erhöht, und diametral entgegen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier zu Lasten der rechtsuchenden Bevölkerung am falschen Ort gespart werden soll.

Umso unverständlicher wird das Vorhaben, wenn man berücksichtigt, dass es besonders im familienrechtlichen Bereich seit Jahren nicht möglich ist ausreichend Menschen zu gewinnen, die bereits sind diese Aufgabe zu übernehmen. Es herrscht ein großer Personalmangel, vorhandene Planstellen können immer wieder nicht besetzt werden. Immer wieder klagen auch RechtspflegerInnen darüber, dass sie zu sehr belastet sind und sich überfordert fühlen, was wohl sowohl mit der Menge als auch mit der zunehmenden Komplexität der ihnen zugewiesenen Aufgaben zusammenhängt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass schon derzeit eine akademische Ausbildung für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wohl auf Fachhochschulniveau jedenfalls notwendig erscheint. Nachdem ein derartiger Meilenstein in der Qualitätssicherung in absehbarer Zeit aber nicht erreichbar erscheint, ist der Entwurf in der vorliegenden Form

abzulehnen.

Bezirksgericht Döbling
Wien, 02. September 2016
Dr. Barbara Helige

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FLORIDS DORF
DER VORSTEHER

Jv 1468/16a-2a

(Uffizielles Eingangsprotokoll)

Gerichtsgasse 6
1210 WienTel.: +43 (0)1 27 770-207
Fax: +43 (0)1 27 770-557

An die
Frau Präsidentin des
Landesgerichtes für ZRS Wien

Präsidium des
Landesgerichtes für ZRS Wien

Eingel. am - 2. SEP. 2016 ... Uhr ... Min.
1...fach, mit 5... Beilg. Akten
Halbschriften

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Bezug: 100 Jv 5388/16v-26

Beiliegend übermittele ich die erst heute eingelangte Stellungnahme von

ADir. Anita PAMPERL

zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf.

Beilage

Bezirksgericht Floridsdorf
Wien, 2.Sept.2016
Dr. Gerhard Reissner

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

JV 1468/16a-20

An den Herrn Gerichtsvorsteher
des Bezirksgerichtes Floridsdorf
zu JV 1468/16a

Wien, am 1.9.2016

Bezirksgericht Floridsdorf

Einget. am 2. SEP. 2016 10:23:11

fachl. mit ... 100%
Halbschreiber

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung
des Rechtspflegergesetzes

Vorangestellt wird, dass bereits der Vorsitzende des Zentralausschusses in der Ausgabe Juli 2016 „Der Österreichische Rechtspfleger“ über eine erhebliche Auslastung der Rechtspfleger von knapp 118% berichtet. Weiters liegt laut seinen Angaben eine eklatante Überbelastung im Außerstreitbereich mit einem Fehlbestand von 58 Außerstreitrechtpfleger/innen vor.

Im Falle einer weiteren Kompetenzverschiebung wird die Mehrbelastung die ohnehin stark belastete Gruppe der Familienrechtspfleger treffen. Es wird daher eindringlich ersucht, einer Änderung des Rechtspflegergesetzes iSd §§ 18,19 nicht zuzustimmen bzw. ausschließlich nur unter der Voraussetzung der Aufstockung von Rechtspflegerplanstellen im Außerstreitbereich und Gleichstellung der Arbeitszeiten des Richters, sprich freie Dienstzeit. Da der Rechtspfleger richterliche Agenden ausübt und als Entscheidungsorgan fungiert, ist keine fixe Dienstzeit erforderlich. Der Arbeitsanfall des Rechtspflegers ändert sich durch die freie Dienstzeit nicht und hat der Rechtspfleger bedingt durch die freie Dienstzeit nicht weniger Fälle zu bearbeiten. Die Überprüfung der Verfahrensdauer durch Vorgesetzte erfolgt ohnehin wie bei Richter durch monatliche Prüflisten. In Deutschland wurde bereits die freie Dienstzeit für Rechtspfleger eingeführt und wird von Kollegen aus Hamburg als sehr positiv dargestellt, insbesondere haben sich durch diese Maßnahme krankheitsbedingte Ausfälle verringert.

zu § 16 Abs 1 Z 6 RpflG:

Begrüßenswert ist, dass Rechtspfleger in ihren Verfahren Ordnungsstrafen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe verhängen dürfen und eine Gleichstellung mit Richtern dahingehend vorgenommen wird.

zu § 18 RpflG:

Ich verweise darauf, dass seit Jahren Agenden im Verlassenschaftsverfahren vom Außerstreitrechter zum Außerstreitrechtpfleger transferiert werden und daher der Wirkungskreis des Rechtspflegers erweitert wurde (z.B. Wertgrenzenerhöhungen,

Richtervorbehalt im Hinblick auf gemeine Substitution oder falls der Erblasser nicht österreichischer Staatsbürger ist usw.). Ich weise darauf hin, dass mit der EU-Erbrechtsverordnung (seit 17.8.2015) und mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ab 1.1.2017) ohnehin sehr komplexe und zeitintensive Fälle für Familienrechtspfleger anfallen. Weiters nehmen in der Praxis auf Grund der Globalisierung langwierige und komplizierte Zustellungen von eingeschriebenen Schreiben an Erben im Ausland zu. Letzlich ist zu beachten, dass im Verlassenschaftsverfahren komplexe Aufteilungsverfahren nach §§ 46,47 IO wie im Konkursverfahren (das Konkursverfahren wird laut Personalanforderungsrechnung mit einem Zeitwert von 616 Minuten bewertet) auf Grund der schlechten Wirtschaftslage und Armut zunehmen. Laut Personalanforderungsrechnung hat der Außerstreitrechtspfleger durchschnittlich 73 Minuten Zeit, eine Anpassung an den für Familienrichter vorgesehenen durchschnittlichen Zeitwert im Verlassenschaftsverfahren von 189 Minuten ist auf Grund der obgenannten Ausführungen unbedingt erforderlich.

zu § 19 RpflG:

Seit Jahren werden Wertgrenzerhöhungen im Pflegschaftsverfahren zu Lasten des Außerstreitrechtspflegers vorgenommen. Ich ersuche daher zu berücksichtigen, dass sukzessive eine Erhöhung der Vermögenswerte meines Wissens von zuletzt Euro 36.336,42 auf Euro 100.000,- vorgenommen wurde. Weiters wurde der Richtervorbehalt beispielsweise im Unterhaltsvorschussrückersatzverfahren, im Unterhaltsverfahren volljähriger Kinder, im Oppositions- und Impugnationsanträge aufgehoben und in die Zuständigkeit des Außerstreitrechtspflegers transferiert. Unter anderem wurde die Erlassung der Einstweilige Verfügung iSd § 382a EO dem Außerstreitrechtspfleger übertragen.

Ich weise darauf hin, dass in der Praxis komplexere und zeifaufwendige Verfahren auf Grund von Auslandsbezug immer mehr zunehmen wie in der beiliegenden Statistik im Hinblick auf Unterhalts- und Unterhaltsvorschussverfahren ersichtlich (siehe Beilage).

Ein Außerstreitrechtspfleger hat für einen Antrag im Pflegschaftsverfahren laut Personalanforderungsrechnung 116,30 Minuten Zeit. Ich verweise dahingehend auf den von mir erstellten Verfahrensablauf im Unterhaltsverfahren Minderjähriger in Minuten hin und wäre es erforderlich, die Zeitwerte entsprechend anzupassen (siehe Beilage). Weiters ist für einen Vorgang in Sachwalterschaftsachen 88,10 Minuten für den Außerstreitrechtspfleger vorgesehen und wäre auch dahingehend eine Erhöhung des Zeitwertes notwendig, zumal der Rechtspfleger ausschließlich die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens einer betroffenen Person hat. Auf die Überprüfung komplexer Pflegschaftsrechnungen der Sachwalter gemäß § 134 AußStrG von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.


Anita Pamperl, Diplomrechtspflegerin

Außerstreitrechtspfleger – Personalsituation

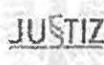
Verbesserungsvorschläge:

- 1) **Erhöhung des PAR-Zeitwertes** Unterhaltsverfahren Minderjähriger (derzeit: 116,30 Minuten Zeitrahmen für ein komplexes Unterhaltsverfahren mit Verhandlungen, Beweisverfahren, Einholung Gutachten, amtswegige Erhebungen, Entscheidung usw.)
- 2) **Status für Einstweilige Verfügung** (oftmals mit Abweisung verbunden) und Bewertung (derzeit: kein Status und Bewertung)
- 3) **Erfassung sämtlicher Anträge mit Status im P-Verfahren** Minderjähriger (derzeit: mehrere Anträge im P-Akt können nur einmal erfasst werden, obwohl beispielsweise ein Herabsetzungsverfahren, mehrere Sonderbedarfsverfahren bzw. ein Erhöhungsverfahren gemeinsam anhängig sind, bedeutet einmal „uha“ und somit nur einmal 116,30 Minuten)
- 4) **Bewertung eines Vergleichsversuches**, weitere Nc-Verfahren wie Erlag und sonstige nicht zuordbare Verfahren werden nicht für Außerstreitrechtspfleger bewertet (derzeit: laut PAR zählen nur Hc-Rechtshilfe Zivilsachen für Außerstreitrechtspfleger)
- 5) **Einsatzgruppe bei Vertretung** analog wie Grundbuch

6) bessere Ausbildung für Rechtspfleger (insbesondere im Außerstreitbereich erforderlich); z.B. **Fachhochschule**, da Rechtspfleger als Entscheidungsorgane wie Richter verhandeln und entscheiden (derzeit: Ausbildung in der Kanzlei, die Ausbildung bei Entscheidungsorganen ist zu kurz und fehlt die Ausbildungszeit für die Intensivierung von Verhandlungstechnik, komplexen Entscheidungen und rechtliche Kenntnisse anderer Verfahren)

Lösungsvorschlag: **Änderung §§ 25,26 RpFG:** Zuteilung des Rechtspflegeranwalters ausschließlich zu Entscheidungsorganen (rechtliche Kenntnisse in Zivilrecht, Sozial- und Arbeitsrecht, Strafrecht usw. sind erforderlich und werden während der Kanzleizuteilung nicht erworben)

- 7) **freie Dienstzeit für Rechtspfleger:** Kostenersparnis für den Dienstgeber (work-life-balance, höhere Motivation usw....)
- 8) **PAR- Zeitwert für eigene Fortbildung und Ausbildung Dritter:** für Richter ist bei den kalkulatorischen variablen Erledigungsarten ein Zeitwert im PAR II vorgesehen, für Rechtspfleger im PAR nicht.
- 9) **Erhöhung des Zeitwertes im Verlassenschaftsverfahren** (Rechtspfleger: 73 Minuten, Richter: 189 Minuten):



Verfahrensdauer mit/ohne Auslandsbezug

LG-Sprengelsummen

Verfahrensdauer Pflegschaft 2015

Verfahren mit Auslandsbezug

OLG Sprengel	LG Sprengel	Vorgangsart	Vorgänge	Median	Durchschnitt
Wien	Eisenstadt	Kontaktrecht	20	1,4	4,7
		Geld- u. Vermögensang.	18	0,1	0,6
		Obsorge	39	1,4	2,9
		Spezielle Personenang.	4	0,0	0,4
		Unterhalt	57	4,1	6,0
		Unterhaltsvorschuss	106	0,0	0,4
		SW-Bestellung	7	3,1	3,8
		Kontaktrecht	24	2,4	2,7
		Geld- u. Vermögensang.	27	0,3	0,6
		Obsorge	39	2,3	5,2
Korneuburg	Korneuburg	Spezielle Personenang.	15	0,0	0,1
		Unterhalt	56	5,3	5,2
		Unterhaltsvorschuss	110	0,1	1,0
		SW-Bestellung	5	3,5	3,3
		Kontaktrecht	2	7,5	7,5
		Geld- u. Vermögensang.	5	0,0	0,1
		Obsorge	10	4,0	4,2
		Spezielle Personenang.	3	0,0	0,5
		Unterhalt	19	4,9	6,2
		Unterhaltsvorschuss	28	0,0	0,4
LGZ Wien	LGZ Wien	SW-Bestellung	6	4,1	3,9
		Kontaktrecht	116	4,4	8,5
		Geld- u. Vermögensang.	87	0,6	1,9
		Obsorge	305	3,0	6,1
		Spezielle Personenang.	135	1,0	1,4
		Unterhalt	510	4,2	6,8
		Unterhaltsvorschuss	727	0,2	1,1
		SW-Bestellung	46	4,6	8,5
		Kontaktrecht	23	3,0	5,1
		Geld- u. Vermögensang.	11	0,0	1,8
St. Pölten	St. Pölten	Obsorge	43	5,0	6,4
		Spezielle Personenang.	22	0,5	1,7
		Unterhalt	65	5,6	9,4
		Unterhaltsvorschuss	136	0,0	0,7
		SW-Bestellung	2	3,3	3,3
		Kontaktrecht	20	1,0	7,1
		Geld- u. Vermögensang.	18	1,8	2,3
		Obsorge	35	2,9	5,1
		Spezielle Personenang.	11	3,8	4,7
		Unterhalt	88	3,4	6,5
Graz	Klagenfurt	Unterhaltsvorschuss	137	0,0	0,3
		SW-Bestellung	10	2,6	4,2
		Kontaktrecht	10	6,3	6,9
		Geld- u. Vermögensang.	10	1,0	1,3
		Obsorge	38	2,7	3,5
		Spezielle Personenang.	42	0,4	0,8

Verfahren ohne Auslandsbezug

OLG Sprengel	LG Sprengel	Vorgangsart	Vorgänge	Median	Durchschnitt
Wien	Eisenstadt	Kontaktrecht	338	2,8	5,2
		Geld- u. Vermögensang.	543	0,2	0,8
		Obsorge	536	1,5	4,1
		Spezielle Personenang.	333	0,4	1,5
		Unterhalt	940	1,7	2,9
		Unterhaltsvorschuss	1.068	0,0	0,3
		SW-Bestellung	577	2,3	3,3
		Kontaktrecht	448	3,7	5,6
		Geld- u. Vermögensang.	908	0,4	0,9
		Obsorge	609	2,7	4,6
Korneuburg	Korneuburg	Spezielle Personenang.	426	0,0	0,7
		Unterhalt	1.532	2,2	3,4
		Unterhaltsvorschuss	1.686	0,1	0,9
		SW-Bestellung	963	2,2	3,1
		Kontaktrecht	157	3,6	5,1
		Geld- u. Vermögensang.	425	0,1	0,7
		Obsorge	246	2,7	4,6
		Spezielle Personenang.	257	0,3	1,3
		Unterhalt	383	1,9	3,6
		Unterhaltsvorschuss	671	0,0	0,4
Krems an der Donau	Krems an der Donau	SW-Bestellung	544	2,4	3,3
		Kontaktrecht	1.996	4,7	7,0
		Geld- u. Vermögensang.	1.338	0,3	1,1
		Obsorge	3.445	2,5	5,1
		Spezielle Personenang.	2.066	0,3	1,1
		Unterhalt	7.025	2,1	3,8
		Unterhaltsvorschuss	11.068	0,1	0,7
		SW-Bestellung	4.028	3,0	4,1
		Kontaktrecht	538	3,1	5,1
		Geld- u. Vermögensang.	645	0,1	0,7
LGZ Wien	LGZ Wien	Obsorge	731	2,7	5,6
		Spezielle Personenang.	521	0,2	1,3
		Unterhalt	1.676	2,4	4,0
		Unterhaltsvorschuss	2.316	0,0	0,5
		SW-Bestellung	1.399	3,3	3,8
		Kontaktrecht	546	3,1	5,5
		Geld- u. Vermögensang.	626	0,2	0,9
		Obsorge	811	1,2	4,0
		Spezielle Personenang.	350	0,3	1,0
		Unterhalt	1.831	1,8	3,1
St. Pölten	St. Pölten	Unterhaltsvorschuss	2.145	0,0	0,4
		SW-Bestellung	1.099	3,4	3,9
		Kontaktrecht	538	3,1	5,1
		Geld- u. Vermögensang.	645	0,1	0,7
		Obsorge	731	2,7	5,6
		Spezielle Personenang.	521	0,2	1,3
		Unterhalt	1.676	2,4	4,0
		Unterhaltsvorschuss	2.316	0,0	0,5
		SW-Bestellung	1.399	3,3	3,8
		Kontaktrecht	546	3,1	5,5
Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	Geld- u. Vermögensang.	626	0,2	0,9
		Obsorge	811	1,2	4,0
		Spezielle Personenang.	350	0,3	1,0
		Unterhalt	1.831	1,8	3,1
		Unterhaltsvorschuss	2.145	0,0	0,4
		SW-Bestellung	1.099	3,4	3,9
		Kontaktrecht	480	2,7	4,4
		Geld- u. Vermögensang.	715	0,2	0,6
		Obsorge	749	2,0	3,7
		Spezielle Personenang.	636	0,2	0,8
Graz	Klagenfurt	Spezielle Personenang.	636	0,2	0,8

Median Verfahrensdauer: Median in Monaten



Verfahrensdauer mit/ohne Auslandsbezug

LG-Sprengelsummen
Verfahrensdauer Pflegschaft 2015

Verfahren mit Auslandsbezug

OLG Sprengel	LG Sprengel	Vorgangsart	Vorgänge	Median	Durch- schnitt
Linz	Wels	Vermögensang.			
		Obsorge	39	3,5	4,9
		Spezielle Personenang.	12	0,4	0,8
		Unterhalt	97	3,1	4,5
		Unterhaltsvorschuss	140	0,0	0,4
		SW-Bestellung	12	4,4	4,1
Innsbruck	Feldkirch	Kontaktrecht	40	5,0	6,9
		Geld- u. Vermögensang.	28	0,2	0,7
		Obsorge	63	4,0	6,4
		Spezielle Personenang.	12	0,0	0,5
		Unterhalt	244	2,5	3,4
		Unterhaltsvorschuss	435	0,0	0,4
		SW-Bestellung	50	3,8	4,6
Innsbruck		Kontaktrecht	47	5,4	6,4
		Geld- u. Vermögensang.	74	0,2	2,1
		Obsorge	65	2,8	4,3
		Spezielle Personenang.	52	0,6	1,1
		Unterhalt	274	2,1	4,8
		Unterhaltsvorschuss	402	0,1	0,4
		SW-Bestellung	50	2,9	4,0

Verfahren ohne Auslandsbezug

OLG Sprengel	LG Sprengel	Vorgangsart	Vorgänge	Median	Durch- schnitt
Linz	Wels	Vermögensang.			
		Obsorge	605	1,6	3,4
		Spezielle Personenang.	371	1,1	1,5
		Unterhalt	1.390	1,4	2,2
		Unterhaltsvorschuss	1.449	0,0	0,2
		SW-Bestellung	673	3,5	4,2
Innsbruck	Feldkirch	Kontaktrecht	303	3,2	4,5
		Geld- u. Vermögensang.	531	0,1	0,6
		Obsorge	494	1,5	3,6
		Spezielle Personenang.	210	0,0	0,4
		Unterhalt	1.089	1,6	2,6
		Unterhaltsvorschuss	1.744	0,0	0,3
		SW-Bestellung	588	4,1	7,6
Innsbruck		Kontaktrecht	474	3,1	5,0
		Geld- u. Vermögensang.	1.056	0,2	0,9
		Obsorge	645	2,6	4,2
		Spezielle Personenang.	359	0,4	0,9
		Unterhalt	1.714	1,5	3,1
		Unterhaltsvorschuss	2.281	0,1	0,3
		SW-Bestellung	1.124	2,5	3,2

Median Verfahrensdauer: Median in Monaten

Verfahrensablauf im Unterhaltsverfahren Minderjähriger

Ein Unterhaltsverfahren Minderjähriger zählt laut Personalanforderungsrechnung (PAR) **116,30 Minuten**.

Ein vorangehender Vergleichsversuch im Unterhaltsverfahren wird für Außerstreitrechtspfleger (laut PAR nur Hc-Rechtshilfe Zivilsachen) nicht bewertet.

1) Antragseinbringung

durch: a) Unterhaltsberechtigten
b) Unterhaltpflichtigen

Dauer: ca. 30- 60 Minuten (Manuduktion, Rechtsbelehrung, Niederschrift bzw. Diktat des Protokolles)

Hinweis: Ein Antrag kann rückwirkend ab Geburt des Unterhaltsberechtigten, samt 4 %Verzinsung an einem Amtstag oder schriftlich eingebracht werden . (Verbesserungsverfahren wegen unschlüssigem Antragsvorbringen, falls schriftlich eingeleitet, kann vorkommen)

Bei Einbringung eines Unterhaltserstfestsetzungsantrages eines Minderjährigen ist oftmals ein Antrag gemäß § 382a EO (Einstweilige Verfügung) inkludiert. Betreffend des Antrages der Einstw.Verfügung ist unverzüglich zu entscheiden und entweder auf Grund der vorliegenden Aktenlage zu bewilligen oder der Antrag abzuweisen.

zusätzliche Dauer: a)Bewilligung der Einstw.Verfügung: **ca.15 Minuten** (bei Ausfüllen des Formulars im Intranet, bei Selbstverfassung längere Dauer)

b)Abweisung der Einstw.Verfügung: **ca.60-90 Minuten**

c) Verfahren gemäß §399a: **ca.60-90 Minuten**

ist auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes abhängig.

Anmerkung: Ist der Unterhaltsschuldner im Ausland aufhältig, ist für die wirksame Zustellung in der causa eine Dolmetschbestellung samt ausländische Zustellung (siehe gelbes Buch) erforderlich, diese Fälle werden auf Grund der Globalisierung immer häufiger (Dolmetscherbestellung, komplexe und aufwendige Zustellungen, Gebühren)

zusätzliche Dauer: ca.45 Minuten bis 180 Minuten

ist unter anderem davon abhängig, ob die Verfahrensbeteiligten gegen die Gebühren Einwände erheben, die Zustellung ins Ausland ist generell sehr aufwändig und auch mit einem intensiven Zeitaufwand verbunden.

2) Zustellung des Antrages an den Antragsgegner:

mittels Verfügung gemäß § 9 AußStrG bzw. §17 AußStrG

Dauer:ca.3-15 Minuten: abhängig, ob mittels Intranetformular ausgefüllt oder Selbstverfassung

3) Nichtäußerung bzw. Zustimmungserklärung des Antragsgegners:

a) Erlassung des Beschlusses gemäß § 17 AußStrG, falls dem Antragsbegehren auf Grund des Sachverhalts stattgegeben kann bzw.einvern.Beschlussfassung

Dauer:ca.30-45 Minuten

b) beschlussmäßige (auch teilweise) Abweisung des Antrages auf Grund des vorliegenden Sachverhalts trotz Nichtäußerung des Unterhaltsschuldners (z.B.gesundheitliche Einschränkungen des U-Schuldners, Konkursverfahren usw.)

Dauer: ca.60-120 Minuten

4) Äußerung des Antragsgegners

Dauer: ca. 20-45 Minuten

5) Amtswegige Erhebungen:

a) Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage:

z. B. Unselbstständiger Unterhaltpflichtiger: Gehaltsauskünfte einholen (Beachte jedoch § 102 AußStrG: richterliche Fristsetzung für die Vorlage der Gehaltsauskünfte an den Unterhaltsschuldner, danach direkte Einholung beim Dienstgeber des U-Schuldners, ist auch in manchen Fällen mühsam, da erst mit Urgenzen und Vorladung eines inf.Vertreters der Fa.als Zeugen die Dienstgeber Auskunft erteilen;

Die Einholung von Sachverständigengutachten ist zur Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage erforderlich, z.B. bei selbstständigen Unterhaltsschuldndern bzw.bei grundbürgerlichem Vermögen. Weiters ist bei arbeitslosen Unterhaltpflichtigen und bei gesundheitlichen Einschränkungen des Unterhaltpflichtigen eine Bestellung eines mediz.und berufskundlichen Gutachters erforderlich. Ist der Unterhaltsschuldner im Ausland selbstständig tätig bzw.bei ausländischem grundbürgerlichem Vermögen – Rechtshilfeersuchen erforderlich.

kein Einkommen eines Unterhaltpflichtigen: falls verheiratet, ist das Einkommen des Ehegatten zu ermitteln

(Bestellung des Gutachters, Zustellung des Gutachtens zur Äußerung nach Einlangen, Gutachtenserörterung mit den Parteien, Gebührenbeschlussfassung)

Unterhaltsschuldner hat ein Konkursverfahren anhängig: Konkursakt beischaffen, Einsichtnahme in den Konkurs-bzw.Abschöpfungsakt zwecks Berücksichtigung bei der Unterhaltsbemessung.

Dauer: ca.60-240 Minuten (Unterhaltsschuldner im Inland), über 240 Minuten (Unterhaltsschuldner im Ausland)

b) Überprüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten:

z.B: bei Eigeneinkommen (z.B.Lehrlinge) Gehaltsauskünfte gemäß § 102 AußStrG einholen

Dauer: ca.60 Minuten

c) Drittspflege:

ist das Einkommen beider Elternteile von amtswegen zu ermitteln

Dauer: ca.60-90 Minuten

d) Verfahrenshilfeanträge des Unterhaltsber.bzw.-pflichtigen bei SV-Gutachten:

Überprüfung, Bewilligung bzw.Abweisung des Verfahrenshilfeantrages

Dauer: ca.15 Minuten (Bewilligung); ca 60-90 Minuten (Abweisung)

Innerhalb von 3 Jahren sind die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe neuerlich zu überprüfen und wiederum mit Zustellung des Antrages samt Bewilligung bzw. Abweisung der Verfahrenshilfe weitere Schritte zu setzen:

Dauer: ca.20 Minuten (Zustellersuchen samt Bewilligung), bei Abweisung: ca.60-90 Minuten

e) Gebührenbestimmung bei Sachverständigen und Dolmetscher:

Dauer: ca.45 Minuten (Zustellung und Äußerungsmöglichkeit der Gebührennote), Beziehung des Revisors und Beschlussfassung)

Dauer: ca.90-180 Minuten (bei Gebührenabweisung)

6) mündliche Verhandlung mit Antragssteller und Antragsgegner

allfällig weiteres Vorbringen, Erörterung der Sach- und Rechtslage, Vergleichsgespräche im Sinne des § 13 Abs. 3 AußStrG, allenfalls Aufnahme des Vergleichs bzw. Zurücknahme des Antrags gem. § 11 AußStrG; falls erfolglos, Parteieneinvernahme gemäß § 376 ZPO, allenfalls Zeugeneinvernahmen gemäß § 321 ZPO, Beziehung von Sachverständigen, Erörterung von Sachverständigengutachten, Naturalunterhaltsfälle, Ermittlung und Aufschlüsselung der Verwendung von Unterhaltsbeträgen nach deren Verwendung unter Vorlage von Belegen durch den Unterhaltsberechtigten, oftmals erweitertes Besuchsrecht rückwirkend ab Geburt; weitere Tagsatzungen anberaumen (würde der genannte Zeitrahmen neuerlich herangezogen werden)

Dauer: ca. 120-180 Minuten

7) Beschlussfassung

vor der Entscheidung können allenfalls (bei weiterem Vorbringen, welches erst bei der Verhandlung erstattet wurde) noch amtswegige abschließende Erhebungen erforderlich werden (weitere Zustellungen und Äußerungsmöglichkeit an die Verfahrensbeteiligten wegen rechtlichem Gehör erforderlich). Je nach Sachverhalt und Vorbringen ist bei entscheidungsreifen Verfahren neuere Judikatur durchzuarbeiten und anzuwenden.

Dauer: ca. 180 - 300 Minuten

8) Rechtskraft des Beschlusses

Überprüfung einer erfolgreichen Zustellung an die Parteien und RK-Best.

Dauer: ca.2-4 Minuten

9) Rekurs gegen den Beschluss

Rekursantrag eines Verfahrensbeteiligten

Zustellung des Rekurses (Übersetzung bei ausländischen Zustellungen erforderlich) an die geg. Partei samt Äußerung und Vorlage an das Landesgericht.

Dauer: ca.10-40 Minuten

Für den Fall eines erfolgreichen **Rekurses**, wenn auch nur teilweise, beginnen die Verfahrensschritte nach Zustellung der Rekursesentscheidung, wie oben ersichtlich von Neuem. Ev. Wiedereinsetzungsanträge wegen Versäumung von Fristen sowie Sonderbedarfsfälle wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Weiters wurde die Möglichkeit, einen zunächst unpräzisen Unterhaltsantrag zu stellen und der dadurch bedingte zusätzliche Zeit- und Zustellauflauf durch amtswegige Erhebungen nicht angeführt.



Gerhard Scheucher
Vorsitzender des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz
E-Mail: gerhard.scheucher@justiz.gv.at

Bericht des Vorsitzenden des Zentralausschusses

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als Vorsitzender des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz freut es mich, im „Österreichischen Rechtsanwälten“ wieder über Themen, die die Diplomrechtsanwältinnen und Diplomrechtsanwälter, Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte sowie die Bediensteten des gehobenen Dienstes betreffen, zu informieren.

Personalanforderungsrechnung 2015

Die Personalanforderungsrechnung 2015 brachte für die Diplomrechtsanwältinnen und Diplomrechtsanwälte eine erhebliche Auslastung von knapp 118 %. Unter Berücksichtigung der Personaleinsatzgruppe und den Rechtsanwältinnen und -anwältern ergibt sich noch immer eine Auslastung von 106 %. Eklatant ist die Überbelastung im Außerstreichbereich mit einem Fehlbestand von 58 Diplomrechtsanwältinnen ohne Infrastruktur. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz sind derzeit Überlegungen im Gange, den Beruf des Diplomrechtsanwältinns in Außerstreichsachen attraktiver zu gestalten. Dies könnte durch Straffung der gesetzlichen Bestimmungen in Unterhaltsverfahren, Installierung von Ausbildungsbürokraten/innen, Reduzierung der Auslastung und weitere noch zu diskutierende Maßnahmen geschehen. Unerlässlich wird sein, den Beruf des Diplomrechtsanwältinns attraktiver zu gestalten, um die Einsatzbereitschaft der Kollegenschaft über längere Zeiträume hinweg sicherzustellen.

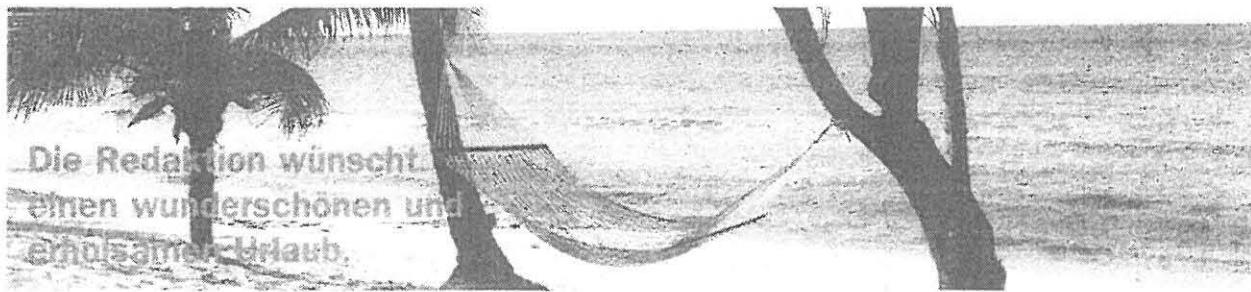
Da die Personaldotation im Bereich des gehobenen Dienstes auch in den nächsten Jahren nicht vermehrt wird, muss es den Dienstbehörden gelingen alle freien Planstellen des gehobenen Dienstes mit geeigneten Bewerbern zu besetzen und umgehend mit der Ausbildung zum Diplomrechtsanwälter/zur Diplomrechtsanwältin zu beginnen. Der gehobene Dienst mit den Diplomrechtsanwältinnen, Bezirksanwältinnen und der Justizverwaltung nimmt in Österreich eine Sonderstellung ein. Diese gilt es auszubauen und auch die Anerkennung für diese Leistungen zu lukrieren.

Für allfällige Rückfragen und Auskünfte bin ich gerne unter der Nummer 0676/898916000 für Sie erreichbar.

Ihr



Gerhard Scheucher





REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FLORIDS DORF
DER VORSTEHER

Jv 1468/16a-2a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsgasse 6
1210 Wien

Tel.: +43 (0)1 27 770-287
Fax: +43 (0)1 27 770-587

An die
Frau Präsidentin des
Landesgerichtes für ZRS Wien

Präsidium des
Landesgerichtes für ZRS Wien

Eingel. am - 1. SEP. 2016 ... Uhr...Min.
.....fach, mitBeilg.Akten
.....Halterschriften

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Bezug: 100 Jv 5388/16v-26

Beiliegend übermittle ich die Stellungnahme von

Bea. Rene HÄUSLER

zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf.

Beilage

Bezirksgericht Floridsdorf
Wien, 31.Aug.2016
Dr. Gerhard Reissner



BEZIRKSGERICHT FLORIDS DORF

Bezirksgericht Floridsdorf

Eingeil. am 30. AUG. 2016

..... fach, mit Akte

Halbschritter

Gerichtsgasse 6
1210 WienTel.: +43 1 27 770
Fax: +43 1 270 20 63

An das
 Bezirksgericht Floridsdorf
 zu JV 1468/16 a – 2a

Wien, am 29.8.2016

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Im Hinblick auf die immer komplexer und dadurch zeitaufwendiger werdenden Verfahren im Verwendungsbereich des Außerstreitrechtspflegers, insbesonders der Unterhaltsverfahren, wäre mit der Betrauung weiterer Aufgaben die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in diesem bedeutenden Teilbereich der Justiz nicht mehr gewährleistet. Auf den ohnehin bereits großen und stetig wachsenden Aufgabengebiet des Außerstreitrechtspflegers darf hingewiesen werden.

Um dies zur verdeutlichen verweise ich darauf, dass vor Jahren bereits eine Anhebung der Wertgrenzen stattgefunden hat, die Zuständigkeit für den Unterhalt Volljähriger und seit dem Jahr 2015 auch für die den Unterhalt betreffende Oppositions- und Impugnationanträge beim Außerstreitrechtspfleger liegt – welche alles Klagen waren. Nunmehr werden diese Arbeiten durch Rechtspfleger verrichtet, bis dato wurde es jedoch leider verabsäumt die Zeitwerte entsprechend der zu erbringenden Mehrarbeit anzupassen.

Gleiches gilt für die geplanten Kompetenzverschiebungen in Verlassenschafts- und Sachwalterschaftsverfahren sowie im Bereich der Vermögensverwaltung Minderjähriger. Eine Erledigung sämtlicher Verfahren in einem angemessen Zeitrahmen ist jetzt schon mit großen Mühen verbunden und wäre wohl durch eine weitere Kompetenzerweiterung kaum noch zu bewerkstelligen. Laut der Personalanforderungsrechnung 2015 Ausgabe Juli 2016 Seite 3 der Österreichische Rechtspfleger herrscht alleine im Außerstreitbereich ein Fehlbestand von 58 Diplomrechtspflegern – zu beachten ist, dass für diese Berechnung von veralteten Par-Werten ausgegangen wurde.

Letztlich sollte noch darauf Bedacht genommen werden, dass ein Rechtspfleger laut Auskunft der ÖBV vom 29.8.2016 keine höhere Amts- und Organhaftungsversicherung als Euro 100.000,-- abschließen kann, da die Gruppenversicherung keinen höheren Versicherungsschutz anbietet. Derzeit liegt die Wertgrenze im Verlassenschaftsverfahren bei Euro 150.000,-- welche den Versicherungsschutz bereits mit Euro 50.000,-- übersteigt. Bei einer neuerliche Anhebung der 3 Wertgrenzen in Verlassenschafts-, Sachwalterschafts- und Vermögensverwaltungsangelegenheiten Minderjähriger würden sämtliche Wertgrenzen den Versicherungsschutz übersteigen. Es müsste demnach eine spezielle und wesentlich teurere Einzelversicherung wie bei Richtern und Staatsanwälten abgeschlossen werden. Auf den Einkommensunterschied zwischen diesen Berufsgruppen darf hingewiesen werden.

Es wird daher eindringlich ersucht, den Änderung des Rechtspflegergesetzes nicht zuzustimmen, bzw. nur unter der Voraussetzung einer wesentlichen Aufstockung des Personals und einer entsprechend unseres Tätigkeitsfeldes angemessenen Einstufung und Bezahlung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass erwartet werden kann, dass sich auch unsere Standesvertretung endlich für finanzielle und dienstliche Besserstellung einsetzt.

Bezirksgericht Floridsdorf, Abteilung 13
Wien, 29. August 2016
Rene Häusler, Diplomrechtspfleger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FLORIDS DORF
DER VORSTEHER

Jv 1468/16a - 2a
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsgasse 6
1210 Wien

Tel.: +43 (0)1 27 770-287
Fax: +43 (0)1 27 770-587

An die

Frau Präsidentin
des Landesgerichtes Für ZRS Wien
Justizpalast
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Präsidium des
Landesgerichtes für ZRS Wien
Eingel. am 30. AUG. 2016 ...Uhr...Min.
.....fach, mitBeilg.Akten
.....Halbschriften

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Bezug: 100 Jv 5388/16 v - 26

Beiliegend übermittle ich die Stellungnahmen von

Dipl.Rpfl. Denis ANGSTER

Dipl.RPfl. Katja KOVARIK und

Dipl.Rpfl. Adir. Margrit PICHLER

zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf, wobei mir diese Stellungnahmen durchaus nahvollziehbar erscheinen.

Bezirksgericht Floridsdorf
Wien, 28.8.2016
Dr. Gerhard Reissner

An das

Bezirksgericht Floridsdorf
zu Jv 1468/16a-2a

Bezirksgericht Floridsdorf
Eingetragen am 24. AUG. 2016 ... 04 - M
Bewilligt am ... 2016 ... 04 - M
Haltbeschreiber

Wien, am 24.8.2016

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Änderung des Rechtpflegergesetzes**

Im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Unterhaltsverfahren wäre mit der Betrauung weiterer Aufgaben die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im außerstreitigen Bereich nicht mehr gewährleistet. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere darauf, dass wir bereits vor Jahren weiters noch mit der Befassung des Unterhaltes betreffend Volljähriger (früher durchsetzbar im Klagsweg) und seit dem Jahre 2015 auch mit der Führung der Oppositionsverfahren (früher Oppositionsklagen) betraut wurden.

Eine Erledigung der Verfahren in einem angemessenen Zeitrahmen ist jetzt schon mit großen Mühen verbunden und wäre durch eine weitere Kompetenzerweiterung nicht mehr zu bewerkstelligen.

Es wird daher eindringlich ersucht, der Änderung des Rechtpflegergesetzes nur unter der Voraussetzung einer Aufstockung des Personals und einer entsprechend unseres Tätigkeitsfeldes angemessenen Einstufung und Bezahlung, zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass erwartet werden kann, dass sich auch unsere Standesvertretung für finanzielle und dienstliche Besserstellungen einsetzt.


Denise Angster
Diplomrechtspflegerin

An das

Bezirksgericht Floridsdorf
zu Jv 1468/16a-2a

Wien, am 24.8.2016

Bezirksgericht Floridsdorf

Einget. am 24. AUG. 2016

fach, ink.

Hausdorfer

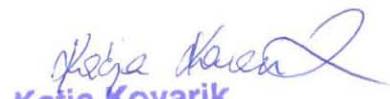
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Änderung des Rechtspflegergesetzes

Im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Unterhaltsverfahren wäre mit der Betrauung weiterer Aufgaben die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im außerstreitigen Bereich nicht mehr gewährleistet. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere darauf, dass wir bereits vor Jahren weiters noch mit der Befassung des Unterhaltes betreffend Volljähriger (früher durchsetzbar im Klagsweg) und seit dem Jahre 2015 auch mit der Führung der Oppositionsverfahren (früher Oppositionsklagen) betraut wurden.

Eine Erledigung der Verfahren in einem angemessenen Zeitrahmen ist jetzt schon mit großen Mühen verbunden und wäre durch eine weitere Kompetenzerweiterung nicht mehr zu bewerkstelligen.

Es wird daher eindringlich ersucht, der Änderung des Rechtspflegergesetzes nur unter der Voraussetzung einer Aufstockung des Personals und einer entsprechend unseres Tätigkeitsfeldes angemessenen Einstufung und Bezahlung, zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass erwartet werden kann, dass sich auch unsere Standesvertretung für finanzielle und dienstliche Besserstellungen einsetzt.


Katja Kovarik
Diplomrechtspflegerin

An das

Bezirksgericht Floridsdorf
zu Jv 1468/16a-2a

Wien, am 24.8.2016

Bezirksgericht Floridsdorf
Einget. am 24. AUG. 2016
fach, mit ...
Hafoschalter

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Unterhaltsverfahren wäre mit der Betrauung weiterer Aufgaben die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im außerstreitigen Bereich nicht mehr gewährleistet. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere darauf, dass wir bereits vor Jahren weiters noch mit der Befassung des Unterhaltes betreffend Volljähriger (früher durchsetzbar im Klagsweg) und seit dem Jahre 2015 auch mit der Führung der Oppositionsverfahren (früher Oppositionsklagen) betraut wurden.

Eine Erledigung der Verfahren in einem angemessenen Zeitrahmen ist jetzt schon mit großen Mühen verbunden und wäre durch eine weitere Kompetenzerweiterung nicht mehr zu bewerkstelligen.

Es wird daher eindringlich ersucht, der Änderung des Rechtspflegergesetzes nur unter der Voraussetzung einer Aufstockung des Personals und einer entsprechend unseres Tätigkeitsfeldes angemessenen Einstufung und Bezahlung, zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass erwartet werden kann, dass sich auch unsere Standesvertretung für finanzielle und dienstliche Besserstellungen einsetzt.


Margrit Pichler
Diplomrechtspflegerin